

§ 41a Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder

2. ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus mehreren Personen, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; dabei kann der Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder

2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder

2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

Inhalt (in Ergänzung zu den Fachlichen Hinweisen der BA):

1. Allgemeines
2. Formale Anforderungen
3. Endgültige Festsetzung

Randzeichen:

- Rz. 41a.1 Fachliche Hinweise der BA
 - Rz 41a.2 Hinweis Vorläufigkeit und Begründungspflicht
 - Rz 41a.3 Begründung Einkommensprognose
 - Rz 41a.4 Berücksichtigung Freibetrag
 - Rz 41a.5 Mitwirkungspflichten
 - Rz. 41a.6 Bindungswirkung und Vertrauensschutz
 - Rz. 41a.7 Rechtsbehelfsbelehrung Jahresfiktion
 - Rz. 41a.8 Endgültige Festsetzung
 - Rz. 41a.9 Form der abschließenden Festsetzung
 - Rz 41a.10 Antrag auf abschließende Festsetzung
 - Rz. 41a.11 Anforderung Nachweise
 - Rz. 41a.12 Nullfestsetzung
 - Rz. 41a.13 Wirksamkeit § 39 SGB X
 - Rz. 41a.14 Nachträgliche Vorlage von Nachweisen
 - Rz. 41a.15 Zeitpunkt abschließende Entscheidung
 - Rz. 41a.16 Jahresfrist § 41a Abs. 5 SGB II
 - Rz. 41a.17 Ausnahmen Jahresfrist
 - Rz. 41a.18 Anrechnung der vorläufig erbrachten Leistungen
 - Rz. 41a.19 Individualisierungsgrundsatz
 - Rz. 41a.20 Rückforderungsentscheidung
 - Rz. 41a.21 Aufrechnung
 - Rz. 41a.22 Einkommensberechnung
- Anlage Formulierungshilfen
- a. Bewilligungsbescheid Selbstständige
 - b. Bewilligungsbescheid sonstige
 - c. Änderungsbescheid Selbstständige
 - d. Änderungsbescheid sonstige
 - e. Nachforderung von Unterlagen
 - f. Endgültige Festsetzung – Überzahlung Berücksichtigung Durchschnittseinkommen
 - g. Endgültige Festsetzung – Überzahlung Berücksichtigung Spitzabrechnung

Die in der Anlage zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen dienen auch nur als solche und sind nicht als Mustervordrucke zu verstehen. Bei der Erstellung der Bescheide ist immer auf die Gegebenheiten des Einzelfalles einzugehen. Ich bitte um Beachtung.

Paragraph: § 41a SGB II / Vorläufige Entscheidung

.

1. Allgemeines

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur in der jeweils gültigen Fassung werden unter Beachtung der ergänzenden Weisung entsprechend für anwendbar erklärt. Ein Link zu den Fachlichen Hinweisen der BA findet sich im Forum SGB II. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten.

Rz. 41a.1
Fachliche Hinweise
der BA

In den folgenden Abschnitten werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die die Fachlichen Hinweise der BA ergänzen. Die Randziffer 41a.14 (nachträgliche Vorlage von Nachweisen) ersetzt die Regelung der Fachlichen Hinweise der BA zu Randziffer 41a.26. **Im Übrigen gelten die Fachlichen Hinweise der BA.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fachlichen Weisungen der BA zu § 41a SGB II im Punkt 5.1 – Durchschnittseinkommen durch das BSG Urteil vom 11.07.2019 (B 14 AS 44/18 R) für unzutreffend erklärt wurden und diese Rechtsprechung in der Wissensdatenbank zu § 41a SGB II aufgenommen wurde.

Die Wissensdatenbank hebt die entsprechende Passage in den fachlichen Weisungen der BA auf.

Die **Wissensdatenbank der BA** zu § 41 a SGB II wird ausdrücklich für **anwendbar** erklärt.

Die BA hat eine kurzfristige Überarbeitung der Wissensdatenbank und fachlichen Weisung angekündigt (in Anlehnung an die Neufassung des § 41a Abs. 4 SGB II, näheres s. u.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Bildung eines Durchschnittseinkommens lediglich für Bewilligungszeiträume Gültigkeit haben, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben.

Für **Bewilligungszeiträume ab dem 01.04.2021 entfällt die Bildung eines Durchschnittseinkommens** und jeder Monat ist spitz abzurechnen. (Ausnahme: Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft -§ 3 ALG II-VO).

2. Formale Anforderungen

Für die Leistungsberechtigten muss klar erkennbar sein, dass es sich um eine vorläufige Bewilligung handelt. Erfolgt kein Hinweis auf die Vorläufigkeit der Bewilligungsentscheidung, wird die Leistung bereits endgültig festgesetzt. Die Erklärung der Vorläufigkeit erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsakt und alle Leistungen an alle BG-Mitglieder; eine Unterteilung des Verwaltungsaktes in einen vorläufigen und einen abschließenden Teil ist nicht möglich.

Rz 41a.2
Hinweis Vorläufigkeit
und Begründungspflicht

Gleichzeitig ist der Anlass für die vorläufige Entscheidung (z.B. schwankendes Einkommen) anzugeben. Diese Verpflichtung leitet sich aus der Pflicht zur Begründung eines Verwaltungsaktes nach § 35 SGB X ab.

Folgende **Formulierung** wird empfohlen und ist als Textbaustein im Web-Dialog hinterlegt:

„Ich bewillige Ihnen (und den mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft le-

benden Personen) Leistungen nach dem SGB II vorläufig gemäß § 41a Abs. 1 SGB II für die Zeit vom xxx bis xxx.
Grund für die vorläufige Bewilligung istz.B. das schwankende Einkommen des X bei Firma Y.“

Auf der Grundlage der bekannten leistungserheblichen Tatsachen und einer realistischen Prognose der Einkommens- und Bedarfsverhältnisse ist das verfassungsrechtliche Existenzminimum sicherzustellen. Die Berechnung der Leistungshöhe einschließlich der dieser Berechnung zugrundeliegenden Prognose ist ebenfalls darzulegen.

Rz 41a.3
Begründung Einkommensprognose

Folgende **Formulierung** wird empfohlen und ist als Textbaustein im Web-Dialog hinterlegt:

„Das angerechnete Einkommen ergibt sich als durchschnittliches Einkommen aus den letzten 6 Gehaltsabrechnungen ohne Berücksichtigung von einmaligen Gratifikationen.“

Im Rahmen der vorläufigen Entscheidung ist es zulässig, Freibeträge nach § 11b Abs. 3 SGB II ggf. ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen, da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll; Voraussetzung ist, dass durch deren Nichtberücksichtigung die Bedarfsdeckung nicht gefährdet wird. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die Entscheidung daher entsprechend zu begründen sowie der Hinweis aufzunehmen, dass der Freibetrag bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt wird.

Rz 41a.4
Berücksichtigung Freibetrag

Im Rahmen der vorläufigen Leistungsbewilligung ist auch der Hinweis aufzunehmen, dass die Leistungsberechtigten nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts umfangreiche Mitwirkungspflichten treffen.

Rz 41a.5
Mitwirkungspflichten

Folgende **Formulierung** wird empfohlen und ist als Textbaustein im Web-Dialog hinterlegt:

„Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die vom Jobcenter zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend. Kommen Sie oder die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzt das Jobcenter den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.“

Darüber hinaus sind die Leistungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist. Die hinreichend deutliche Klarstellung des vorläufigen Charakters ist erforderlich, um den Berechtigten die Möglichkeit zu geben, sich auf eine ggf. anderslautende endgültige Entscheidung einzurichten.

Rz. 41a.6
Bindungswirkung und Vertrauensschutz

Folgende **Formulierung** wird empfohlen und ist als Textbaustein im Web-Dialog hinterlegt:

„Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bewilligten Leistungen besteht und Sie diese ggf. aufgrund der späteren abschließenden Entscheidung ganz oder teilweise erstatten müssen.“

Nach § 41a Abs. 5 S. 1 SGB II gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf eines Jahres als endgültig festgesetzt, sofern in diesem Zeitraum keine endgültige Entscheidung getroffen wird (vgl. auch Hinweise unter Ziffer 3.3).

Gegen die (fiktive) endgültige Festsetzung besteht eine Rechtsschutzmöglichkeit. Da die fiktive endgültige Festsetzung nicht im klassischen Sinne bekannt gegeben wird, ist dennoch die Kenntnis über die Fiktionswirkung, deren Zeitpunkt und die damit verbundenen Rechtsfolgen notwendig. Daraus folgt, dass der Leistungsempfänger entsprechend zu belehren ist. Hierfür muss im vorläufigen Bewilligungsbescheid der Hinweis erfolgen, dass dieser ein Jahr nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes als endgültige Entscheidung gilt und falls nicht vorab eine endgültige Entscheidung beantragt wurde, entsprechend mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann.

Rz. 41a.7
Rechtsbehelfsbelehrung
Jahresfiktion

Folgende **Formulierung** wird empfohlen und ist als Textbaustein im Web-Dialog hinterlegt:

„Diese vorläufige Bewilligung gilt 1 Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als endgültig festgesetzt, wenn bis dahin keine endgültige Entscheidung von mir getroffen wurde oder von Ihnen beantragt wurde (§ 41a Abs. 5 S. 1 SGB II). Sie erhalten über diese sogenannte fiktive endgültige Entscheidung keinen erneuten Bescheid, da sie kraft Gesetz erfolgt. Gegen die fiktive endgültige Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Stelle einzulegen. Der Widerspruch muss von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bzw. in seinem Namen gesondert, bezogen auf dessen Anspruch, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-kleve.de. Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-kleve.de-mail.de. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist dort eingeht.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

3. endgültige Festsetzung

Eine vorläufige Entscheidung ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, durch eine endgültige Festsetzung ersetzt zu werden.

Gemäß [§ 41a Abs. 3 SGB II](#) entscheiden die Träger der Grundsicherung abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht.

Rz. 41a.8
Endgültige Festsetzung

3.1 - Form der endgültigen Festsetzung

- schriftlich
- die endgültige Festsetzung muss dem Adressaten deutlich gemacht werden; reiner "Änderungsbescheid" ist hierbei nicht ausreichend
- individualisiert

Rz. 41a.9
Form der abschließen-
den Festsetzung

Der Kreis Kleve bietet folgende Mustervordrucke an:

- [Festsetzungs- und Erstattungsbescheid zu § 41a SGB II](#)
- [Anhörung zur Aufrechnung](#)
- [Aufrechnungserklärung](#)

3.2 - Verfahren

Die leistungsberechtigte Person kann eine monatlich abschließende Entscheidung unter Berücksichtigung des im jeweiligen Kalendermonat tatsächlich erhaltenen Einkommens beantragen.

Rz 41a.10
Antrag auf abschließen-
de Festsetzung

Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn aufgrund großer Einkommensschwankungen in Monaten mit deutlich geringerem Einkommen das Existenzminimum ansonsten nicht sichergestellt wäre (Ermessensreduzierung auf Null).

Dabei gilt als Richtwert der Bedarf für den Lebensunterhalt ohne Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II, da dieser grundsätzlich nicht der Sicherung des existenziellen Bedarfs dient und daher bei der Anrechnung des Einkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben kann.

Es bedarf keiner vorherigen Anhörung - da bei der vorläufigen Bewilligung kein Vertrauensschutz besteht.

Rz. 41a.11
Anforderung Nachweise

Sofern Unterlagen beim Leistungsberechtigten für die endgültige Festsetzung angefordert werden, ist der Kunde und alle in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen auf die Mitwirkungspflichten nach [§§ 60 ff. SGB II](#) und insbesondere konkret und verständlich auf die Rechtsfolgen (mögliche "Nullfestsetzung" und Erstattung der vorläufigen Leistungen) hinzuweisen. Zum Einreichen der Unterlagen ist eine angemessene Frist zu setzen.

Die endgültige Festsetzung erfolgt nur für die Monate, in denen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (vgl. § 41a Abs. 3 Satz 3 SGB II / Nullfestsetzung). Bei Leistungsberechtigten die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, ist jedoch zu beachten, dass eine Nullfestsetzung für alle Monate erfolgt, da gemäß [§ 3 Abs. 4 Alg II-V](#) nur ein einheitliches Einkommen gebildet werden kann.

Rz. 41a.12
Nullfestsetzung

Die abschließende Festsetzung des Anspruchs wird durch den abschließenden Bescheid (§ 39 SGB X) wirksam.

Rz. 41a.13
Wirksamkeit
§ 39 SGB X

Durch die endgültige Festsetzung erledigt sich die vorläufige Bewilligung der Leistungen auf sonstige Weise (vgl. § [39 Abs. 2 SGB X](#)). Die vorläu-

fige Bewilligung ist damit gegenstandslos. Hier ist jedoch zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruchs- oder Klageverfahren, welches sich gegen die vorläufige Entscheidung richtet, die endgültige Festsetzung nach [§ 86](#) bzw. [§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des laufenden (!) Widerspruchs- oder Klageverfahrens wird.

Gehen bis zur letzten Verwaltungsentscheidung und damit bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens noch Unterlagen ein, sind diese ungeachtet des Fristablaufs zur Einreichung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Nach den zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Maßgaben ist im Zweifel der schonenderen Auslegung der Fristbestimmung der Vorzug zu geben (BSG vom 12.09.2018 – B 4 AS 39/17 R).

Rz. 41a.14
Nachträgliche
Vorlage von Nachweisen

3.3 - Frist

Mit dem Sozialschutz-Paket III, welches zum 01.04.2021 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, dass die abschließende Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen soll (§ 41a Abs. 4 SGB II). In Ausnahmefällen kann eine abschließende Entscheidung bereits während des laufenden Bewilligungszeitraumes für einzelne Monate getroffen werden („soll“-Vorschrift). Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn eine Nachzahlung für einzelne Monate fällig ist, weil das Einkommen zu hoch prognostiziert wurde.

Findet § 3 ALG II/Sozialgeld-VO Anwendung, ist eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate des Bewilligungszeitraumes nicht möglich.

Rz. 41a.15
Zeitpunkt abschließende
Entscheidung

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine abschließende Entscheidung, so gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt.

Die Jahresfrist beginnt mit dem auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Tag und endet mit dem Tag, der dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes entspricht.

Da diese Jahresfrist bei Abhilfen im Widerspruchsverfahren häufig ein Problem darstellt, empfiehlt es sich die endgültige Festsetzung rechtzeitig und nicht erst kurz vor Ablauf der Jahresfrist zu erlassen.

Rz. 41a.16
Jahresfrist § 41a Abs. 5
SGB II

Ausnahmen von der Jahresfrist:

- Der Kunde beantragt die endgültige Festsetzung nach Ablauf der Jahresfrist
- Kein oder geringerer Anspruch aus einem anderen Grund als dem Grund für die Vorläufigkeit, sofern die Kenntnis hierüber erst nach Ende des Bewilligungszeitraumes erlangt wird (-> hierbei gilt 1 Jahr ab Kenntnis, max. 10 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, [vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X](#))

Rz. 41a.17
Ausnahmen Jahresfrist

3.4 – Anrechnung und Rückrechnung

Die aufgrund der vorläufigen Bewilligung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen (vgl. [§ 41a Abs. 6 SGB II](#)).

Sofern im Bewilligungszeitraum vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalen-

Rz. 41a.18
Anrechnung der vorläufig
erbrachten Leistungen

der Monate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

Bei der Anrechnung ist der Individualisierungsgrundsatz (monatsweise und personenbezogen) zu berücksichtigen!

Es muss keine Aufhebung des vorläufigen Bescheides für den Bewilligungszeitraum erfolgen.

Rz. 41a.19
Individualisierungsgrundsatz

[§ 41a Abs. 6 SGB II](#) ist eine eigenständige Erstattungsgrundlage, die auf Basis der endgültigen Festsetzung erfolgt. Die endgültige Festsetzung ist daher unverzichtbar **vor** der Rückforderungsentscheidung.

Rz. 41a.20
Rückforderungsentscheidung

Form:

- Schriftlich
- Gemeinsam mit abschließender Festsetzung möglich

Auch hier ist keine vorherige Anhörung aufgrund des fehlenden Vertrauensschutzes erforderlich.

Vor der Erklärung einer **Aufrechnung** nach [§ 43 Abs. 2 SGB II](#) per Verwaltungsakt (i. H. v. 10 % des Regelbedarfes) ist eine Anhörung jedoch zwingend erforderlich, da es sich hierbei um einen belastenden Verwaltungsakt handelt.

Rz. 41a.21
Aufrechnung

Für Informationen rund um das Thema Aufrechnung verweise ich auf die [Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 43 SGB II](#).

3.5 – Einkommensberechnung

Mit dem Sozialschutz-Paket III, welches zum 01.04.2021 in Kraft getreten ist, wurde § 41a Abs. 4 SGB II, welcher bislang die Bildung eines Durchschnittseinkommens vorschrieb, ersetzt.

Demnach entfällt die Bildung eines Durchschnittseinkommens für alle Bewilligungszeiträume ab dem 01.04.2021. Daraus folgt, dass jeder Monat der vorläufigen Bewilligung bei der endgültigen Festsetzung getrennt zu berechnen ist.

Rz. 41a.22
Einkommensberechnung

Zu beachten ist aber, dass es eine Ausnahme vom Wegfall der Durchschnittsbildung gibt.

Die Pflicht zur Bildung eines Durchschnittseinkommens gilt weiterhin für Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft gilt. Hierbei gilt § 3 ALG II/Sozialgeld-VO. In diesen Fällen ist weiterhin die Bildung eines Durchschnittseinkommens vorgeschrieben.

Anlage 1 - Formulierungshilfen

Die in der Anlage 2 zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen dienen Auch nur als solche und sind nicht als Mustervordrucke zu verstehen. Bei der Erstellung der Bescheide ist immer auf die Gegebenheiten des Einzelfalles einzugehen. Ich bitte um Beachtung.

a. Bewilligungsbescheid Selbstständige

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

aufgrund des Antrags vom xx.xx.xxxx werden unter Berücksichtigung der nachgewiesenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse für
- Mitglieder benennen –

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx vorläufig (§ 41a SGB II) in folgender Höhe bewilligt:

- Aufstellung der Beträge pro Person/Monat –

- Begründung für die vorl. Bewilligung -

Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbstständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Eine abschließende Entscheidung ist erst möglich, wenn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen. Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck "Anlage EKS zur abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum" zu verwenden. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher

seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bewilligten Leistungen besteht und Sie diese ggf. aufgrund der späteren abschließenden Entscheidung ganz oder teilweise erstatten müssen.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem jeweiligen Berechnungsbogen für die einzelnen Monate entnehmen.

Bitte beachten Sie:

XXX Besondere Anmerkungen/Begründungen – abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall - insbesondere um zu erklären, warum für einzelne Monate unterschiedliche Beträge bewilligt werden (Ermessensausübung falls Freibeträge unberücksichtigt bleiben) etc. XXX

Sozialversicherung:

Für Zeiträume ab 01.01.2016 gilt: Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich pflichtversichert, soweit Sie erwerbsfähig und nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse.

Sozialversicherungsbeiträge werden für den Bewilligungszeitraum für folgende Personen direkt an die Versicherungsträger gezahlt (siehe auch Berechnungsbögen):

Kranken- und Pflegeversicherung
- Mitglieder benennen –

Erläuterungen:

Die bewilligte Leistung für den laufenden Monat habe ich heute zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werde ich jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überweisen, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben, längstens jedoch bis zu dem oben angegebenen Ende des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist daher rechtzeitig zu stellen - spätestens in dem Monat, in dem die Leistungen auslaufen. Ohne Antrag können keine weiteren Leistungen gewährt werden.

Wohnungswechsel geplant?

Sollte eine der auf Seite 1 genannten Personen einen Umzug in eine neue Wohnung beabsichtigen, soll vor Abschluss eines Mietvertrages meine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung eingeholt werden (§ 22 SGB II).

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Sie als auch die anderen Leistungsempfänger nach den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet sind, alle Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beispielsweise ist mitzuteilen:

- Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Schul- und Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung, Erhalt von zusätzlichen Einkommen (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte oder deren Wegfall
- Vermögensveränderungen (z.B. Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lebensversicherungen)
- Änderung von Grundmiete, Nebenkosten (einschl. Wasser und Abwasser) und Heizkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten
- Ausscheiden aus einer bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten
- eingetretene Arbeitsunfähigkeit (spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen)
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-) Partnerschaft, dauernde Trennung vom Ehepartner oder (Lebens-) Partner oder Beendigung der Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten muss mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Gewährung antragsabhängig ist. Stellen Sie also rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einen Folgeantrag bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Rundfunkbeitragsbefreiung:

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden. Über diese Befreiung entscheidet der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die diesem Bescheid als Anlage beigefügte Bescheinigung ist als Nachweis Ihres Leistungsbezuges dem Antrag auf Gebührenbefreiung beizufügen.

Rechtsbehelf

b. Bewilligungsbescheid sonstige

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

aufgrund des Antrags vom xx.xx.xxxx werden unter Berücksichtigung der

nachgewiesenen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse für
- Mitglieder benennen –

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx vorläufig (§ 41a SGB II) in folgender Höhe bewilligt:

- Aufstellung der Beträge pro Person/Monat –
- Begründung für vorl. Bewilligung -

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem jeweiligen Berechnungsbogen für die einzelnen Monate entnehmen.

Bitte beachten Sie:

XXX Besondere Anmerkungen / Begründungen – abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall - Insbesondere Erklärung der Gründe für die vorläufige Bewilligung (Ermessensausübung falls Freibeträge unberücksichtigt bleiben) etc. XXX

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bewilligten Leistungen besteht und Sie diese ggf. aufgrund der späteren abschließenden Entscheidung ganz oder teilweise erstatten müssen.

Sozialversicherung:

Für Zeiträume ab 01.01.2016 gilt: Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich pflichtversichert, soweit Sie erwerbsfähig und nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse.

Sozialversicherungsbeiträge werden für den Bewilligungszeitraum für folgende Personen direkt an die Versicherungsträger gezahlt (siehe auch Berechnungsbögen):

Kranken- und Pflegeversicherung
- Mitglieder benennen -

Erläuterungen:

Die bewilligte Leistung für den laufenden Monat habe ich heute zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werde ich jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überweisen, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben, längstens jedoch bis zu dem oben angegebenen Ende des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist daher rechtzeitig zu stellen - spätestens in dem Monat, in dem die Leistungen auslaufen. Ohne Antrag können keine weiteren Leistungen gewährt werden.

Wohnungswechsel geplant?

Sollte eine der auf Seite 1 genannten Personen einen Umzug in eine neue Wohnung beabsichtigen, soll vor Abschluss eines Mietvertrages meine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung eingeholt werden (§ 22 SGB II).

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Sie als auch die anderen Leistungsempfänger nach den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet sind, alle Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beispielsweise ist mitzuteilen:

- Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Schul- und Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung, Erhalt von zusätzlichen Einkommen (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte oder deren Wegfall
- Vermögensveränderungen (z.B. Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lebensversicherungen)
- Änderung von Grundmiete, Nebenkosten (einschl. Wasser und Abwasser) und Heizkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten
- Ausscheiden aus einer bestehenden gesetzlichen Krankenversiche-

– rung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten

- eingetretene Arbeitsunfähigkeit (spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen)
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-) Partnerschaft, dauernde Trennung vom Ehepartner oder (Lebens-) Partner oder Beendigung der Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten muss mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Gewährung antragsabhängig ist. Stellen Sie also rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einen Folgeantrag bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Rundfunkbeitragsbefreiung:

Als Empfänger von Sozialleistungen können Sie von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden. Über diese Befreiung entscheidet der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die diesem Bescheid als Anlage beigefügte Bescheinigung ist als Nachweis Ihres Leistungsbezuges dem Antrag auf Gebührenbefreiung beizufügen.

Rechtsbehelf

c. Änderungsbescheid Selbstständige

Änderungsbescheid zum Bescheid vom xx.xx.xxxx zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

- Mitglieder benennen -

sind folgende Änderungen eingetreten:

- hier sind die Änderungen (inklusive Zeitraum) zu erläutern und auch zu begründen –

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden weiterhin vorläufig in folgender Höhe bewilligt (§ 41a SGB II):

- Aufstellung der Beträge pro Person/Monat –

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem jeweiligen Berechnungsbogen für die einzelnen Monate entnehmen.

Gründe für die vorläufige Bewilligung:

Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgabe notwendig, unvermeidbar und angemessen ist und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Eine abschließende Entscheidung ist erst möglich, wenn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen. Ich bitte Sie daher, hierzu den Vordruck "Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes" zu verwenden. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für

diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bewilligten Leistungen besteht und Sie diese ggf. aufgrund der späteren abschließenden Entscheidung ganz oder teilweise erstatten müssen.

Sozialversicherung:

Für Zeiträume ab 01.01.2016 gilt: Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich pflichtversichert, soweit Sie erwerbsfähig und nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse.

Sozialversicherungsbeiträge werden für den Bewilligungszeitraum für folgende Personen direkt an die Versicherungsträger gezahlt (siehe auch Berechnungsbögen):

- Mitglieder benennen –

Erläuterungen:

Die bewilligte Leistung für den laufenden Monat habe ich heute zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werde ich jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überweisen, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben, längstens jedoch bis zu dem oben angegebenen Ende

des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist daher rechtzeitig zu stellen - spätestens in dem Monat, in dem die Leistungen auslaufen. Ohne Antrag können keine weiteren Leistungen gewährt werden.

Wohnungswechsel geplant?

Sollte eine der auf Seite 1 genannten Personen einen Umzug in eine neue Wohnung beabsichtigen, soll vor Abschluss eines Mietvertrages meine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung eingeholt werden (§ 22 SGB II).

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Sie als auch die ande

ren Leistungsempfänger nach den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet sind, alle Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für

die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beispielsweise ist mitzuteilen:

- Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Schul- und Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung, Erhalt von zusätzlichem Einkommen (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte oder deren Wegfall
- Vermögensveränderungen (z.B. Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lebensversicherungen)
- Änderung von Grundmiete, Nebenkosten (einschl. Wasser und Abwasser) und Heizkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten
- Ausscheiden aus einer bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten
- eingetretene Arbeitsunfähigkeit (spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen)
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-) Partnerschaft, dauernde Trennung vom Ehepartner oder (Lebens-) Partner oder Beendigung der Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten muss mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Gewährung antragsabhängig ist. Stellen Sie also rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einen Folgeantrag bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Rechtsbehelf

d. Änderungsbescheid sonstige

Änderungsbescheid zum Bescheid vom xx.xx.xxxx zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

- Mitglieder benennen -

sind folgende Änderungen eingetreten:

- hier sind die Änderungen (inklusive Zeitraum) zu erläutern und auch zu begründen –

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden weiterhin vorläufig in folgender Höhe bewilligt (§ 41a SGB II):

- Aufstellung der Beträge pro Person/Monat –

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem jeweiligen Berechnungsbogen für die einzelnen Monate entnehmen.

Bitte beachten Sie zudem:

Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gelten entsprechend. Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von dem hier bewilligten abweicht. Die bis dahin gezahlten Leistungen werden dabei berücksichtigt. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls zu viel gezahlte Leistungen erstatten müssen. Sofern sich keine Änderungen ergeben, erhalten Sie nur dann erneut einen Bescheid, wenn Sie dies beantragen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vorläufigkeit der Bewilligung kein Vertrauensschutz hinsichtlich der bewilligten Leistungen besteht und Sie diese ggf. aufgrund der späteren abschließenden Entscheidung ganz oder

teilweise erstatten müssen.

Sozialversicherung:

Für Zeiträume ab 01.01.2016 gilt: Als Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich pflichtversichert, soweit Sie erwerbsfähig und nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Krankenkasse.

Sozialversicherungsbeiträge werden für den Bewilligungszeitraum für folgende Personen direkt an die Versicherungsträger gezahlt (siehe auch Berechnungsbögen):

Kranken- und Pflegeversicherung
- Mitglieder benennen -

Erläuterungen:

Die bewilligte Leistung für den laufenden Monat habe ich heute zur Zahlung angewiesen. Die Beträge für die Folgemonate werde ich jeweils monatlich im Voraus an die in der Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überweisen, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben, längstens jedoch bis zu dem oben angegebenen Ende des Bewilligungszeitraumes. Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist daher rechtzeitig zu stellen - spätestens in dem Monat, in dem die Leistungen auslaufen. Ohne Antrag können keine weiteren Leistungen gewährt werden.

Wohnungswechsel geplant?

Sollte eine der auf Seite 1 genannten Personen einen Umzug in eine neue Wohnung beabsichtigen, soll vor Abschluss eines Mietvertrages meine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung eingeholt werden (§ 22 SGB II).

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Sie als auch die anderen Leistungsempfänger nach den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet sind, alle Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beispielsweise ist mitzuteilen:

- Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit, Schul- und Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung, Erhalt von zusätzlichem Einkommen (z.B. Rente, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen der Agentur für Arbeit, Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte oder deren Wegfall
- Vermögensveränderungen (z.B. Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lebensversicherungen)
- Änderung von Grundmiete, Nebenkosten (einschl. Wasser und Abwasser) und Heizkosten sowie Wohnungswechsel
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten

- Ausscheiden aus einer bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Kündigung des Arbeitsplatzes, Scheidung, Sperrzeiten
- eingetretene Arbeitsunfähigkeit (spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen)
- Krankenhausaufnahmen und Kurantritte
- Heirat, Eingehen einer (Lebens-) Partnerschaft, dauernde Trennung vom Ehepartner oder (Lebens-) Partner oder Beendigung der Ehe oder (Lebens-) Partnerschaft

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten muss mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gerechnet werden.
Bitte achten Sie darauf, dass die Gewährung antragsabhängig ist. Stellen Sie also rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einen Folgeantrag bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Rechtsbehelf

e. Nachforderung von Unterlagen

Sie sind verpflichtet, die zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

Reichen Sie daher bitte die Einkommensnachweise für die Monate bis zum (max. 2 Monate Frist) ein. Ohne diese kann der Leistungsanspruch für die Monate nicht berechnet werden.

Kommen Sie Ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zum (Frist wie oben) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird das Jobcenter den Leistungsanspruch für die Kalendermonate in der Höhe abschließend festsetzen, in welcher seine Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Für die Monate (für die keine Nachweise vorliegen) wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Die im Rahmen der vorläufigen Entscheidung gewährten Leistungen für (Monate für die keine Nachweise vorliegen) wären dann von Ihnen und den mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu erstatten.

f. Endgültige Festsetzung – Überzahlung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz (SGB II)

Endgültige/Abschließende Festsetzung über Ihren Leistungsanspruch für den Zeitraum xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

hiermit setze ich Ihnen auf Grund meines Bescheides über Leistungen nach

dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) vom xx.xx.xxxx vorläufig festgesetzten Anspruch für die Bedarfsmonate xx.xxxx bis xx.xxxx endgültig/abschließend fest.

Überzahlte Beträge in Höhe von € sind von Ihnen zu erstatten.

Begründung:

Mit Bescheid vom xx.xx.xxxx wurde über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gem. § 41a Abs. 1 SGB II vorläufig entschieden, weil In meinem Bescheid vom xx.xx.xxxx wurde ein vorläufiges Einkommen in Höhe von€ berücksichtigt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und unter Vorlage sämtlicher Einkommensnachweise ist wie folgt abschließend über die Leistungen zu entscheiden:

- Tabelle-

Im Monat/in den Monaten xx erzielten Sie Einkommen in Höhe von €. Ihr Leistungsanspruch ist unter Berücksichtigung des Einkommens im Monat/in den Monaten xx entfallen. Die endgültige Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlich zugeflossenen Einkommens.

Da Ihr Einkommen (teilweise) über dem angerechneten Betrag (vorläufiges Einkommen) liegt, sind die Ihnen auf Grund der vorläufigen Entscheidung zu viel erbrachten Leistungen zu erstatten.

Hinsichtlich der jeweiligen monatlichen Berechnungen verweise ich auf die beigefügten Anlagen.

Gem. § 41a Abs. 1 SGB II und § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Im abgelaufenen Bewilligungszeitraum wurden Ihrer Bedarfsgemeinschaft insgesamt ... € (... € Regelbedarf und € Kosten der Unterkunft) zu viel Leistungen bewilligt.

- Tabelle –

Auf Sie entfällt ein Anteil von € (... € Regelbedarf und € Kosten der Unterkunft). Dieser Betrag ist von Ihnen zu erstatten.

Der Differenzbetrag entfällt auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Diese erhalten dazu gesonderte Bescheide.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 SGB II können Träger von Leistungen nach diesem Buch Erstattungsansprüche nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des

Lebensunterhaltes aufrechnen. Dazu erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Der beigefügten Anlage, die Bestandteil meines Schreibens ist, können Sie die Gesamtüberzahlung für Ihre Bedarfsgemeinschaft sowie die Ermittlung

der jeweiligen Einzelüberzahlungsbeträge entnehmen.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zu meiner vorgenannten Entscheidung zur Verfügung.

Rechtsbehelf

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch die Frist zur Erhebung eines Widerspruches nicht verlängert.

g. Endgültige Festsetzung – Überzahlung Berücksichtigung Spitzeinkommen

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetz (SGB II)

Endgültige/Abschließende Festsetzung über Ihren Leistungsanspruch für den Zeitraum xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx

Sehr geehrte/r Frau/Herr xx,

hiermit setze ich Ihnen auf Grund meines Bescheides über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) vom xx.xx.xxxx vorläufig festgesetzten Anspruch für die Bedarfsmonate xx.xxxx bis xx.xxxx endgültig/abschließend fest.

Überzahlte Beträge in Höhe von € sind von Ihnen zu erstatten.

Begründung:

Mit Bescheid vom xx.xx.xxxx wurde über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gem. § 41a Abs. 1 SGB II vorläufig entschieden, weil In meinem Bescheid vom xx.xx.xxxx wurde ein vorläufiges Einkommen in Höhe von € berücksichtigt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und unter Vorlage sämtlicher Einkommensnachweise ist wie folgt abschließend über die Leistungen zu entscheiden:

- Tabelle-

Im Monat/in den Monaten xx erzielten Sie Einkommen in Höhe von €. Ihr Leistungsanspruch ist unter Berücksichtigung des Einkommens im Monat/in den Monaten xx entfallen. Die endgültige Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlich zugeflossenen Einkommens.

Die Ihnen vorläufig erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Da Ihnen im betroffenen Bewilligungszeitraum im Monat/in den Monaten zu Höhe Leistungen erbracht wurden, sind diese Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Gem. § 41a Abs. 1 SGB II und § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit mit

der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Im abgelaufenen Bewilligungszeitraum wurden Ihrer Bedarfsgemeinschaft insgesamt ... € (... € Regelbedarf und € Kosten der Unterkunft) zu viel Leistungen bewilligt.

- Tabelle –

Auf Sie entfällt ein Anteil von € (... € Regelbedarf und € Kosten der Unterkunft). Dieser Betrag ist von Ihnen zu erstatten.

Der Differenzbetrag entfällt auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Diese erhalten dazu gesonderte Bescheide.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 SGB II können Träger von Leistungen nach diesem Buch Erstattungsansprüche nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufrechnen. Dazu erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Der beigefügten Anlage, die Bestandteil meines Schreibens ist, können Sie die Gesamtüberzahlung für Ihre Bedarfsgemeinschaft sowie die Ermittlung der jeweiligen Einzelüberzahlungsbeträge entnehmen.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zu meiner vorgenannten Entscheidung zur Verfügung.

Rechtsbehelf

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch die Frist zur Erhebung eines Widerspruches nicht verlängert.